

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2499

vom 2. August 1988

Gemeinde Wintersingen, Bau- und Strassenlinienplan "Oberdorf" [Blatt 1], Aenderung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen hat am 24. März 1988 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheidung Nr. 1884 vom 20. August 1985 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Oberdorf" [Blatt 1] im Bereich der Parzellen Nrn. 129 und 130 zu ändern.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutation fand vom 2. Mai bis 2. Juni 1988 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. April 1988, in der Volksstimme Sis-sach gleichen Datums und im Bezirksanzeiger vom 29. April 1988 bekanntgegeben. Der betroffene Grundeigentümer wurde schriftlich benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 6. Juli 1988 unterbreitet der Gemeinderat Wintersingen die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen

Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Eine Vorprüfung fand nicht statt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen am 24. März 1988 im Bereich der Parzellen Nrn. 129 und 130 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Oberdorf" [Blatt 1] genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 70/BSP/5/1 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Wintersingen,
4451 Wintersingen

Ingenieurbüro Itin + Kipfer,
Schwieriweg 12, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

